

Entgeltordnung der Gemeinde Zetel über die Erhebung von Entgelten für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Zetel

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1. Diese Entgeltordnung gilt in allen kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Zetel.
- 1.2. Kindertagesstätte im Sinne dieser Entgeltordnung ist eine Tageseinrichtung gemäß § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- 1.3. In den Kindertagesstätten werden Kinder bis zur Einschulung betreut.
- 1.4. Eltern im Sinne dieser Entgeltordnung sind Personen, denen das Sorgerecht für das Kind zusteht. Familienmitglieder im Sinne dieser Entgeltordnung sind die Eltern und die zum Haushalt gehörenden, von ihnen überwiegend unterhaltenen Kinder. Als Familienmitglieder gelten auch Partnerinnen und Partner eheähnlicher Lebensgemeinschaften. Pflegekinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

2. Beitragsfreiheit

- 2.1. Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, haben bis zu ihrer Einschulung Anspruch, eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Zetel beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht ab dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.
- 2.2. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich. Eine darüber hinaus gehende Betreuung im Rahmen von weiteren Betreuungszeiten sowie die Kosten für die Verpflegung bleiben davon unberührt und sind somit entgeltpflichtig.
- 2.3. Die Beitragsfreiheit gilt auch, wenn das Kind bei der Vollendung des 3. Lebensjahres noch einen Krippenplatz hat. Im Umkehrschluss bedeutet das auch, dass ein Kind, das unter 3 Jahre alt ist und eine Kindergartengruppe besucht, entgeltpflichtig ist.

3. Entgelterhebung

- 3.1. Für Betreuungsplätze, die nicht unter die Beitragsfreiheit nach Ziffer 2 fallen, werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
- 3.2. Benutzung im Sinne dieser Ordnung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten zu den festgelegten Zeiten einschließlich evtl. zusätzlicher Leistungen.
- 3.3. Das Kindertagesstättenjahr ist der Zeitraum vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres.

4. Entgeltschuldner

- 4.1. Entgeltschuldner sind die Eltern, Pflegepersonen oder die sonstigen Sorgeberechtigten der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder.
- 4.2. Entgeltschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben.
- 4.3. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

5. Entgelthöhe

- 5.1. Die Entgelthöhe bemisst sich nach der täglichen Betreuungszeit des Kindes in der Kindertagesstätte und wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie und der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder gestaffelt festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist das Kindertagesstättenjahr. Das Jahresentgelt ist in 12 gleichen Monatsbeträgen zu entrichten.
- 5.2. Eine Entgeltbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Dieses gilt auch, wenn das Kind innerhalb eines Monats aufgenommen wird oder wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen nicht an allen Tagen die Kindertagesstätte besucht. Die monatlichen Teilbeträge sind auch in der Ferienzeit und bei sonstigen Schließzeiten der Kindertagesstätten zu zahlen.
- 5.3. Die Entgelthöhe ergibt sich aus der Anlage zu dieser Entgeltordnung.
- 5.4. Die Höhe des monatlichen Teilbetrages beträgt für
 - einen Kindertagesstättenplatz mit einer tägl. Betreuungszeit von 4 Stunden an 5 Wochentagen
zwischen 98 € und 173 € monatlich
 - jede weitere angefangene halbe Stunde täglicher Betreuungszeit zusätzlich 10 € monatlich

6. Ermäßigung des Entgelts und Einkommensermittlung

- 6.1. Grundsätzlich ist der Höchstbeitrag zu zahlen. Eine Herabsetzung des Entgelts erfolgt auf Antrag. Die Neufestsetzung des Entgelts erfolgt mit dem Monat der Antragstellung. Das Entgelt wird festgesetzt für ein Kindertagesstättenjahr.
- 6.2. Die Berechnung des anrechenbaren Einkommens erfolgt nach § 82 SGB XII und der DVO zu § 82 SGB XII. Zum Einkommen gehört das Einkommen beider Ehepartner oder der in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen. Leben die Eltern des Kindes getrennt, so werden das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners oder eines mit dem Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Partners berücksichtigt.

- 6.3. Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Netto-Einkommen, welches in den letzten 3 Monaten vor dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erzielt worden ist, zzgl. einmalige Einkünfte wie z. B. Sonderzuwendungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld etc., die anteilig mit 1/12 angerechnet werden.
- 6.4. Bei Arbeitnehmern wird das monatliche Netto-Erwerbseinkommen um eine Arbeitsmittelpauschale von 5,20 € und um eine Fahrtkostenpauschale von 5,20 € pro Kilometer einfacher Entfernung zur Arbeitsstätte (höchstens jedoch 208 €) reduziert, wenn der Arbeitnehmer sein Privatfahrzeug nutzt.
- 6.5. Vom monatlichen Nettoeinkommen wird eine Pauschale für Versicherungen in Höhe von 15 € abgezogen.
- 6.6. Bei Selbständigen und Freiberuflern ergibt sich das maßgebliche Einkommen aus der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz, vermindert um Vorsorgeaufwendungen und die zu zahlende Einkommenssteuer, Kirchensteuer u. Solidaritätszuschlag. Maßgeblich ist das Einkommen des zwei Jahre vor Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres liegenden Kalenderjahrs. Hilfsweise das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahrs vor dem jeweiligen Kindertagesstättenjahr.
- 6.7. Kindergeld und Kindergeldzuschlag wird als Einkommen der Eltern bzw. des Elternteils berücksichtigt. Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen, Renten, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG und andere zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche u. private Leistungen.
- 6.8. Vom Entgeltschuldner zu leistende Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder und Ehegatten werden vom Einkommen abgezogen.
- 6.9. Für Pflegekinder ist ein Entgelt gemäß der Einkommensstufe 1 zu entrichten.

7. Einkommensänderungen

- 7.1. Sofern das zu entrichtende Entgelt ermäßigt wurde, sind von den Entgeltschuldnern unaufgefordert und unverzüglich aktuelle Nachweise vorzulegen, sobald sich die Anzahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder verändert oder eine Einkommenserhöhung eingetreten ist, wenn durch diese Änderung ein höheres Entgelt zu zahlen ist. Die Neufestsetzung des Entgelts erfolgt mit Wirkung des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist.
- 7.2. In Fällen, bei denen durch eine Einkommensänderung oder eine Veränderung der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder ein geringeres Entgelt zu zahlen wäre, erfolgt die Neufestsetzung des Entgelts mit Wirkung des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

8. Geschwisterermäßigung

- 8.1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Zetel, so ermäßigt sich das Entgelt für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

9. Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht

- 9.1. Die Entgeltspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wurde.
- 9.2. Die Entgeltspflicht endet mit Ablauf des Monats, für den ein Kind termingerecht schriftlich abgemeldet wurde. Eine Kündigung des Platzes kann bis zum 15. des Monats zum Ende des folgenden Monats erfolgen. Ausgenommen davon sind die letzten 3 Monate eines Kindertagesstättenjahres, somit ist eine Kündigung des Betreuungsplatzes für die Zeit vom 01.05. bis 31.07. nicht möglich. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Träger der Kindertagesstätte eine abweichende Regelung zulassen.

10. Festsetzung und Fälligkeit des Entgelts

- 10.1. Das zu zahlende Entgelt wird schriftlich festgesetzt.
- 10.2. Das Entgelt ist monatlich, jeweils am 1. eines jeden Monats an die Gemeinde Zetel zu entrichten, oder, wenn dies ein Sonnabend oder ein Sonn- bzw. Feiertag ist, am nächsten Werktag.
- 10.3. Sollten die Entgeltpflichtigen mit 2 oder mehr Monatsraten in Verzug sein, ist der Träger der Kindertagesstätte berechtigt, den Betreuungsplatz fristlos zu kündigen.

11. Inkrafttreten

- 11.1. Diese Entgeltordnung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.08.2011 außer Kraft.

Zetel, _____

H. Lauxtermann
Bürgermeister

Anlage 1 zur Entgeltordnung

Einkommensstufen und monatliche Entgelte für Kindertagesstätten ab 01.08.2019

Einkommensstufen in Anlehnung an die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XI	Einkommensgrenze mtl. bereinigtes Nettoeinkommen in Anlehnung an § 82 SGB XII bei einer Haushaltsgröße von					mtl. Entgelt rate des Jahresentgelts bei 4 Std. tägl. Betreuungszeit an 5 Wochentagen
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen		
I § 85	bis 1.600,00 €	bis 1.900,00 €	bis 2.300,00 €	bis 2.700,00 €		98,00 €
II § 85 + bis zu 200,00 €	bis 1.800,00 €	bis 2.100,00 €	bis 2.500,00 €	bis 2.900,00 €		112,00 €
III § 85 + bis zu 500,00 €	bis 2.100,00 €	bis 2.400,00 €	bis 2.800,00 €	bis 3.200,00 €		133,00 €
IV § 85 + bis zu 700,00 €	bis 2.300,00 €	bis 2.600,00 €	bis 3.000,00 €	bis 3.400,00 €		153,00 €
V § 85 + über 700,00 €	über 2.300,00 €	über 2.600,00 €	über 3.000,00 €	über 3.400,00 €		173,00 €

Für jede weitere angefangene halbe Stunde täglicher Betreuungszeit erhöht sich das Entgelt um 10 € monatlich.

Bei einer Haushaltsgröße von mehr als 5 Personen erhöht sich die jeweilige Einkommensgrenze um z. Zt. 375,00 €

Erläuterung der Einkommensstufen

Die Einkommensstufen werden in Anlehnung an § 85 Sozialgesetzbuch (SGB) XII festgelegt.
Die Einkommensgrenze setzt sich wie folgt zusammen:
Haushaltsvorstand z.Zt. 848,00 €
je weitere Person z. Zt. 297,00 €
der Haushaltsgemeinschaft zuzüglich Unterhaltspauschale in Anlehnung an das Wohngesetz z. Zt.
bei 2 Personen 416,00 €
bei 3 Personen 495,00 €
bei 4 Personen 578,00 €
bei 5 Personen 660,00 €
je weitere Person 78,00 €

Die Endbeträge der sich ergebenden Einkommensgrenzen werden auf- bzw. abgerundet auf volle Hundert-Euro-Beträge. Beträge bis zu 49,99 € sind abzurunden und von 50,00 € an aufzurunden.

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens nach § 82 SGB XII

mtl. Bruttoverdienst
anteilige Einmalzahlungen z.B. Weihnachts - und Urlaubsgeld etc.
./. Lohn- und Kirchensteuer
./. Sozialversicherungsbeiträge
./. Arbeitsmittelpauschale von 5,20 €
./. Fahrtkostenpauschale von 5,20 € pro Km einfache Entfernung zur Arbeitsstätte (höchstens 208,00 €)
weitere mtl. Einkünfte z.B. Kindergeld, Leistungen vom Arbeitsamt, Renten, Unterhalt, etc.
./. Pauschale für Versicherungen von 15,00 €